

**Dr. Bettina Hecht**

*Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht*

**Verwaltungsgerichtliche Praxis  
Veranstaltungsreihe des Verwaltungsgerichts Freiburg**

3. Besprechungsfall

11.03.2020

**„Waffenverbot für Hells-Angels-Rocker?“  
(Ordnungsrecht)**

**Sachverhalt**

Der 56-jährige B ist begeisterter Motorradfahrer und Mitglied der Rocker-Gruppe der Hells Angels. Er lebt in einer ländlichen Gemeinde in Baden-Württemberg und ist straf- und waffenrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten. Es ist nichts darüber bekannt, dass er erlaubnispflichtige Waffen besitzt oder besessen hat. Anlässlich eines sogenannten Harley-Treffens wurde er von der Polizei im September 2018 in einer „Kutte“ der Hells Angels angetroffen und fuhr laut Polizeibericht mit seinem Motorrad an zweiter Position vom Gelände, wobei es zu keinen Störungen kam.

Das Landratsamt L schrieb B daraufhin an und teilte ihm mit, dass beabsichtigt sei, aufgrund seiner Mitgliedschaft bei den Hells Angels ein Waffenerwerbs- und Waffenbesitzverbot zu erlassen. B trat dem entgegen und führte aus, dass er keinerlei Erwerbswillen hinsichtlich Waffen oder Munition habe.

Mit Bescheid des Landratsamts L vom 24.01.2019 wurde B der Erwerb und Besitz von Waffen und Munition untersagt und ausgeführt, das Verbot beinhalte Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedürfe sowie Waffen und Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedürfe. Zur Begründung wurde unter Berufung auf entsprechende, näher belegte Erkenntnisse des Landeskriminalamts ausgeführt, die Szene der sog. Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG), der auch die Gruppierung der Hells Angels zuzurechnen sei, sei von einem hohen Gewaltpotential gekennzeichnet. Die Kriminalität, die im Hinblick auf Angehörige dieser Gruppierungen festzustellen sei, reiche von Rauschgiftdelikten über Gewaltdelikte bis hin zu Kriminalität im Zusammenhang

mit dem Nachleben oder der Wirtschaft. Aufgrund der streng hierarchischen Organisation, der internen Disziplin und dem Konzept der „Bruderschaft“ bestehe generell ein hohes Risiko für die Begehung von Straftaten, auch unter Mitführung von Waffen. Beim Aufeinandertreffen von Mitgliedern verfeindeter OMCGs müsse zu jeder Zeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen gerechnet werden. Insbesondere zwischen den Hells Angels und der OMCG der Bandidos sei es bereits zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien gekommen. Den Regeln des Clubs zufolge seien die Mitglieder zu gegenseitiger Verbundenheit und Solidarität verpflichtet. Es gelte ein absolutes Verbot der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund der bundesweiten Vernetzung der örtlichen Organisationseinheiten und des hohen Loyalitätsdrucks bestehe auch für B als Mitglied die Möglichkeit, dass er künftig in gewaltsame Auseinandersetzungen hineingezogen werde. Trete dieser Fall ein, liege es wiederum nicht fern, dass hierbei Waffen missbräuchlich verwendet würden. Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit der Rockergruppierung der Hells Angels rechtfertige vor diesem Hintergrund die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Das Verbot sei erforderlich und im Hinblick auf die zu schützenden hohen Rechtsgüter Leib und Leben auch angemessen.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium Freiburg mit Widerspruchbescheid vom 20.08.2019 zurück: Die unter Abwägung mit dem hohen Schutzrang der Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Rahmen der Gefahrverhütung getroffene Ermessensentscheidung sei nicht zu beanstanden.

Am 20.09.2019 hat der B Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben. Zur Begründung trägt er vor, es seien alle Mitglieder über einen Kamm geschoren worden, ohne das Vorleben des jeweiligen Mitglieds, dessen eigene Gewaltbereitschaft und persönliche Eignung zu überprüfen. Nur in einem Punkt Gleiches - die Mitgliedschaft - führe damit zu einer Ungleichbehandlung, was verfassungsrechtlich bedenklich und klärungsbedürftig sei. Sowohl altersbedingt als auch von seiner gefestigten Persönlichkeit her berge er nicht das Risiko, sich zukünftig zu strafbaren Verhaltensweisen verleiten zu lassen. Eine Affinität zu Waffen bestehe bei ihm nicht. Selbst wenn die Mitgliedschaft - was tatsächlich nicht der Fall sei - zwangsweise dazu führen könnte, dass er in eine Auseinandersetzung hineingezogen würde, bedürfte es nicht des Erwerbs bzw. Besitzes derartiger Gegenstände. Es gebe nicht unter das Waffengesetz

fallende, mindestens genauso effektive, sofort einsetzbare Stich-, Hieb- oder Schlagwerkzeuge in jedem Haushalt, um für solche Auseinandersetzungen gewappnet zu sein. Konsequenterweise müsse auch der Besitz oder Erwerb derartiger Gegenstände verboten werden. Jedenfalls aber fehle es am „geboten sein“ der angefochtenen Maßnahme. Nachdem der Besitz erlaubnispflichtiger Waffen strafbewehrt sei, bestehe auch insoweit ein ausreichender Schutz für die Öffentlichkeit. Dass die erforderliche Dringlichkeit fehle, zeige im Übrigen auch die zögerliche Bearbeitung des vorliegenden Falles.

Das beklagte Land ist der Klage entgegengetreten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Mitgliedschaft bei den Hells Angels für das verfügte Verbot ausreiche. Es sei ausreichend, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorlägen, der Betroffene wolle - künftig - in den Besitz von Waffen bzw. Munition gelangen.

**Aufgabe 1:** Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

**Aufgabe 2:** Hat das Landratsamt die Möglichkeit, Sofortmaßnahmen zu ergreifen? Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen für B in diesem Fall?

## Lösungsskizze

(Die Fallgestaltung und -lösung beruht auf einem Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 02.07.2019 - 3 K 5562/18 -, juris).

**Aufgabe 1:** Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

### A. Zulässigkeit der Klage

#### 1. ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81, 82 VwGO)

Nach § 81 Abs. 1 VwGO ist die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. § 55a Abs. 1 VwGO ermöglicht insoweit auch die elektronische Einreichung von Schriftsätzen. Vorliegend ergeben sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der ordnungsgemäßen Klageerhebung.

#### 2. Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO)

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vor, die nicht durch Gesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen ist. Streitentscheidend sind ordnungsrechtliche Bestimmungen des Waffengesetzes.

#### 3. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Freiburg

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Freiburg ergibt sich aus § 45 VwGO, die örtliche Zuständigkeit aus § 52 Nr. 3 Satz 1 VwGO i.V.m. § 1 Abs. 2 AGVwGO. Der Sachverhalt gibt keinen weitergehenden Anlass zur Prüfung.

#### 4. statthafte Klageart

B wendet sich gegen die belastende Verfügung (Verwaltungsakt) des Landratsamts L. Richtige Klageart ist die Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO. Der sachdienliche Antrag (§ 88 VwGO) lautet wie folgt: Den Bescheid des Landratsamts L vom 24.01.2019 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.08.2019 aufzuheben.

#### 5. Klagebefugnis

B wendet sich gegen einen belastenden Verwaltungsakt, der an ihn adressiert ist, und ist daher klagebefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO), denn er ist möglicherweise in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt.

#### 6. Vorverfahren und Klagefrist

B hat vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolglos das erforderliche Widerspruchsverfahren gem. § 68 ff. VwGO durchgeführt und die einmonatige Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO eingehalten. Auf die Frage, wann ihm die Verfügung des Landratsamts bekannt gegeben wurde und ob eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde (vgl. § 58 VwGO), kommt es nach der Fallgestaltung nicht an.

## **7. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit (§§ 61, 62 VwGO)**

B ist als natürliche Person gem. § 61 Nr. 1 VwGO beteiligungs- und nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig. Auf der Beklagtenseite (vgl. § 78 VwGO) ist das Land Baden-Württemberg gem. § 61 Nr. 1 VwGO als juristische Person beteiligungsfähig und wird vertreten durch das Landratsamt gem. § 62 Abs. 3 VwGO. In Baden-Württemberg gibt es keine landesrechtliche Regelung gem. § 61 Nr. 3 VwGO, so dass Behörden in Baden-Württemberg nicht beteiligungsfähig sind.

## **8. allgemeines Rechtsschutzinteresse**

Dieses ist in der Anfechtungssituation unproblematisch gegeben. Auch wenn B in der Vergangenheit kein konkretes Interesse am Erwerb von Waffen hatte, hat er mit Blick auf die Zukunft ein rechtlich schutzwürdiges Interesse daran, dass das Verbot, das dauerhafte Regelungswirkung entfaltet, aufgehoben wird.

## **B. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist begründet, wenn sie sich gegen den richtigen Beklagten richtet, die angefochtene Verbotsverfügung rechtswidrig ist und B in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

### **1. Passivlegitimation (§ 78 VwGO)**

Richtiger Beklagter ist das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt. Von der Ermächtigungsgrundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO hat Baden-Württemberg keinen Gebrauch gemacht.

### **2. Formelle Rechtmäßigkeit der Verfügung**

Mögliche Ermächtigungsgrundlagen für die Verbotsverfügung sind § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WaffG.

#### **a.) Zuständigkeit**

Das Landratsamt L ist als Kreispolizeibehörde - untere Verwaltungsbehörde - sachlich zuständige Behörde gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 WaffG i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO WaffG i.V.m. § 62 Abs. 3 PolG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 VwG BW. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (vgl. § 49 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 LVwVfG) gibt es nach dem Sachverhalt keinen Anlass zur weitergehenden Prüfung.

#### **b.) Verfahren und Form**

B wurde vor Erlass der Verfügung ordnungsgemäß angehört (§ 28 Abs. 1 LVwVfG). Verfahrens- und Formfehler sind auch sonst nicht zu erkennen.

### **3. Materielle Rechtmäßigkeit der Verfügung**

§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WaffG sind spezielle Ermächtigungsgrundlagen und vor den allgemeinen Regelungen des Polizeigesetzes (§§ 1, 3 PolG) zu prüfen. Nachdem das Landratsamt die Unzuverlässigkeit des B in den Blick genommen hat

und darauf auch die Ermessensentscheidung bezogen ist, ist vorrangig § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG und nicht § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG zu prüfen.

Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage für das Erwerbs- und Besitzverbot ist der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, da es sich bei der angegriffenen Regelung um einen Dauerverwaltungsakt handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.12.1978 - I C 23.76 -; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.10.2018 - 12 K 6041/17-, jeweils juris m.w.N.). Im Unterschied zum Regelfall der Anfechtungsklage, bei dem auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen ist, wenn das materielle Recht (wie hier) keine anderen Bestimmungen trifft, sind bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung die im gerichtlichen Verfahren eintretenden Veränderungen der Sach- und Rechtslage zu beachten.

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbwillige die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt (dazu a.)). Nach § 41 Abs. 2 WaffG kann die zuständige Behörde jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. Fraglich ist, ob B auf dieser Grundlage zu Recht der Erwerb und Besitz von erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Waffen und Munition untersagt wurde (dazu b.)).

#### **a.) Rechtmäßigkeit des Verbots des Erwerbs und Besitzes von nicht erlaubnispflichtigen Waffen und Munition gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG**

aa.) Nach dem Sachverhalt fehlen Anhaltspunkte dafür, dass B die persönliche Eignung gem. § 6 WaffG nicht besitzt. Fraglich ist aber, ob aufgrund der vorhandenen Tatsachenlage die Annahme gerechtfertigt ist, dass ihm aufgrund seiner Mitgliedschaft bei den Hells Angels die für den Erwerb und den Besitz von Waffen und Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Die Zuverlässigkeit beurteilt sich nach § 5 WaffG. Dort wird unterschieden zwischen zwingend anzunehmender Unzuverlässigkeit und dem Regelfall der Unzuverlässigkeit.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen u.a. Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a WaffG) oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WaffG). Die danach von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verlangte Prognose ist auf diejenige Person zu beziehen, deren Zuverlässigkeit in Frage steht. Die Unzuverlässigkeit anderer, selbst nahestehender

Personen rechtfertigt als solche nicht den Schluss auf ihre Unzuverlässigkeit. Individuelle Verhaltenspotentiale werden allerdings durch das soziale Umfeld bestimmt. Daher ist im Rahmen der anzustellenden Prognose auch die Gruppenzugehörigkeit einer Person - ein personenbezogenes Merkmal - als Tatsache heranzuziehen und zu würdigen. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Nicht ausreichend ist, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Gruppe regelmäßig vorgekommen sind oder noch immer vorkommen. Vielmehr müssen bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die zu beurteilende Person sie künftig verwirklichen wird (BVerwG, Urteil vom 28.01.2015 - 6 C 1.14 -, NJW 2015, 3594).

Berechtigte Zweifel, dass eine Person die Anforderungen an den Umgang mit Waffen und Munition dauerhaft ohne Einschränkungen beachten wird, können sich danach auch aus der Zugehörigkeit zu einer gewaltaffinen organisierten Gruppe ergeben. Die Bereitschaft, unter bestimmten Umständen Gewalt auszuüben, muss jedoch ein prägendes Strukturmerkmal der Gruppe darstellen. Davon kann ausgegangen werden, wenn gewaltsame Angriffe auf Außenstehende oder gewalttätige Auseinandersetzungen in der Vergangenheit zum spezifischen Erscheinungsbild der Gruppe gehört haben, ohne dass diese sich umfassend und glaubhaft davon distanziert hat. Hinzukommen muss, dass das einzelne Mitglied der Gruppe aufgrund freiwillig eingegangener Bindungen, etwa aufgrund einer Verpflichtung zur unbedingten Loyalität, typischerweise in die Gewaltausübung hineingezogen werden kann (BVerwG, Beschluss vom 10.07.2018 - 6 B 79.18 -, NJW 2018, 2812 und Urteil vom 28.01.2015, a.a.O.). Das ist hier der Fall.

Die Einstufung der Hells Angels als gewalttätige Rockergruppierung, bei der szenetypische Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen sowie daraus folgend die gewaltsame Austragung dieser Konflikte als wesensprägende Strukturmerkmale angesehen werden müssen, beruht auf einer tragfähigen, durch das Landeskriminalamt ermittelten Tatsachengrundlage (hierzu muss das Gericht die vorliegenden Unterlagen auswerten und ggf. weitere Erkenntnisse einholen). Mit der Bezeichnung der OMCGs - wozu auch die Hells Angels gehören - werden die polizeilich besonders relevanten Rockergruppen von der breiten Masse der Motorradclubs abgegrenzt. Das von Mitgliedern der OMCGs aufgebaute Bedrohungspotential soll der Verbreitung von Angst und zur Einschüchterung anderer dienen. Die OMCGs zeichnen sich durch eine hierarchische Gliederung mit klaren Befehls- und Unterstellungsstrukturen aus. Deshalb besteht nicht nur bei herausgehobenen Funktionsträgern, sondern gerade auch bei einfachen Mitgliedern die besondere Gefahr von kriminellen Aktivitäten und damit einhergehendem missbräuchlichem Waffeneinsatz. Neben den nach außen wirkenden Kennzeichen und Abgrenzungsmerkmalen gegenüber anderen Vereinigungen wird das Verhalten der Vereinsmitglieder wesentlich durch einen sogenannten „Ehrendex“ geprägt. Die in diesem Zusammenhang verübten Straftaten und die dabei sichergestellten Waffen belegen, dass schwerste Verletzungen von Mitgliedern verfeindeter

Gruppierungen gebilligt werden. Einem möglichen Verfolgungsdruck seitens der Polizei wird mit Abschottungsmechanismen und einem Kooperationsverbot („Mauer des Schweigens“) begegnet. Zur Erzielung der erforderlichen Durchschlagskraft werden Waffen aller Art eingesetzt (vgl. hierzu im Einzelnen die Nachweise im Urteil des VG Freiburg vom 02.07.2019 - 3 K 5562/18 -, juris Rn. 21 ff.).

Die vom Kläger demgegenüber lediglich vage geübte Kritik begründet keinen weitergehenden Aufklärungsbedarf. Grundlage der Entscheidung sind nicht etwa bloße Behauptungen, sondern auf konkreten Erkenntnissen beruhende Feststellungen und Einschätzungen des Landeskriminalamts. Eine weitergehende Einzelfallprüfung oder Einholung eines Gutachtens ist nicht erforderlich (vgl. zur Kritik am strukturbezogenen Ansatz allerdings Albrecht, Anmerkungen zu den „Strukturmerkmalen“ sog. Outlaw Motorcycle Gangs, Kriminalistik 2018, 357; s.a. Sponzel/Albrecht, Bestimmung waffenrechtlicher Zuverlässigkeit mittels eines Präventiv-Prognose-Gutachtens, Kriminalistik 2017, 252). Das Landeskriminalamt ist zur Erstellung der entsprechenden Tatsachengrundlage auch berufen. Nach § 11 Nr. 1 DVO PolG hat das Landeskriminalamt Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung und -prävention zu sammeln und auszuwerten und die Polizeidienststellen über die Ergebnisse der Auswertung und über Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

Auf der Grundlage der dargestellten Erkenntnisse und Feststellungen ist davon auszugehen, dass grundsätzlich allein die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit der Hells Angels die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG begründet (vgl. entsprechend für die Mitgliedschaft in der Rockergruppierung der Bandidos BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, a.a.O.).

Der Umstand, dass B bislang straf- und waffenrechtlich nicht einschlägig in Erscheinung getreten ist, rechtfertigt keine abweichende Einschätzung. Die Vorstellung, einzelne Mitglieder könnten sich gegen die wesensimmanente Tendenz der Gruppierung zur Gewalttätigkeit stemmen oder ihr zumindest persönlich ausweichen, muss im Lichte der hierarchischen Struktur und des sich hieraus ergebenden Konformitätsdrucks als fernliegend eingeschätzt werden (vgl. entsprechend BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, a.a.O. hinsichtlich der Bandidos). Dass keine Anhaltspunkte für eine herausgehobene Funktion des Klägers bestehen und aktuell auch kein (besonderes) regionales Gewaltpotential der örtlichen Organisationseinheit aktenkundig sein mag, führt angesichts der streng hierarchischen Struktur der Hells Angels ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis (vgl. hierzu im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Rockergruppierung „Gremium MC“ auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 14.03.2016 - 4 K 5120/15 - und Urteile vom 18.10.2018 und vom 22.08.2018 - 4 K 3040/16 -, jeweils juris m.w.N.; Hessischer VGH, Urteil vom 07.12.2017 - 4 A 814/17 - und nachfolgend BVerwG, Beschluss vom 10.07.2018 - 6 B 79.18 -; OVG Rheinland-Pfalz, Urteile vom 28.06.2018 - 7 A 11748/17, 7 A 11749/17 und 7 A 11750/17 - und nachfolgend BVerwG, Beschlüsse vom 15.02.2019 - 6 B 153.18, 6 B 155.18 und 6 B 156.18 -, jeweils juris; demgegenüber eine Prüfung des konkreten Charters bzw. der individuellen Angaben des jeweiligen Klägers vornehmend: VG Freiburg, Urteil vom



24.07.2018 - 9 K 8114/17 -; VG Sigmaringen, Urteil vom 07.02.2017 - 2 K 2923/16 -, jeweils juris).

Die - vom Verwaltungsgericht auf der Ebene des Tatbestands zu überprüfende - Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers (vgl. zur Überprüfung der Prognoseentscheidung, die von der Frage eines Beurteilungsspielraums abzugrenzen ist, etwa OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.06.2018 - 7 A 11748/17 -, juris Rn. 26 ff.), wird auch nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass eine Beteiligung an gewaltsamen szenetypischen Auseinandersetzungen danach zwar möglich, andererseits aber auch nicht gesichert erscheint. An die von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG geforderte Prognose dürfen keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Die Prognose hat sich vielmehr an dem Zweck des Gesetzes zu orientieren, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen (vgl. BVerwG, Urteile vom 28.01.2015, a.a.O., vom 30.09.2009 - 6 C 29.08 -, juris, vom 17.11.2016 - 6 C 36.15 -, BVerwGE 156, 283 und Beschluss vom 10.07.2018, a.a.O.). Danach ist die Prognose der Unzuverlässigkeit bei Berücksichtigung des strikt präventiven, auf die Umsetzung grundrechtlicher Schutzpflichten gerichteten Regelungskonzepts des Waffengesetzes nur dann nicht gerechtfertigt, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt ist - hier Mitgliedschaft des Klägers bei den Hells Angels -, nach aller Lebenserfahrung kein plausibles Risiko dafür begründen, dass die in Rede stehende Person künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG begehen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.2015, a.a.O.). Hiervon ist das Landratsamt auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zu Recht nicht ausgegangen. Im Bereich des Waffenrechts muss insoweit kein Restrisiko hingenommen werden. Aus dem Vorbringen des B ergeben sich schon keine Anhaltspunkte dafür, dass bei ihm eine persönlichkeitsbedingte „Resistenz“ gegen Handlungserwartungen der Hells Angels bestehen könnte. Der Kläger hat sich maßgeblich auf seinen fehlenden Waffenerwerbswillen berufen. Die Unzuverlässigkeit knüpft jedoch an die freiwillige Zugehörigkeit zu der organisierten Gruppe an, deren Strukturmerkmale wie hier die Prognose tragen, dass die Person zukünftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. In einer strukturell derart geprägten Gruppe - bei der es sich gerade nicht um einen „normalen“ Motorradclub handelt - besteht stets die Möglichkeit, dass das einzelne Mitglied, selbst wenn es dies persönlich nicht anstreben sollte oder sogar für sich vermeiden wollte, künftig in gewaltsame Auseinandersetzungen hineingezogen wird. Tritt dieser Fall ein, liegt es wiederum nicht fern, dass das Mitglied hierbei, ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation, im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Nichtberechtigten überlassen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.2015 und Beschluss vom 15.02.2019 - 6 B 155.18 -, jeweils a.a.O.; Beschluss vom 10.10.2018 - 6 B 79.18 -, juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 22.08.2018, a.a.O.). Ungeachtet dessen hat sich B auch nicht von den beschriebenen und durch hinreichende Tatsachen belegten Strukturen der Hells Angels distanziert. Er ist in der offiziellen „Kutte“ aufgetreten und es ist auch nicht ersichtlich, dass der örtliche Charter

der Hells Angels, in dem er Mitglied ist, besondere Strukturen aufweist. Nicht maßgeblich ist, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass auch der Kläger an gewalttätigen Auseinandersetzungen unmittelbar beteiligt gewesen ist. Er befindet sich auch nicht etwa in einem Alter oder einem körperlichen oder geistigen Zustand, in dem er nicht mehr in der Lage wäre, seinen Verein aktiv zu unterstützen. Ob anzunehmen ist, dass er dabei selbst aktiv Waffen führen wird, ist nicht entscheidend, vielmehr sprechen die angeführten Vereinsstrukturen dafür, dass jedes Mitglied berufen ist, (auch) Auseinandersetzungen, die mit Waffengewalt geführt werden, zu unterstützen. Das kann auch durch das Beschaffen oder die Weitergabe von Waffen erfolgen (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WaffG). Nachdem es sich anders als bei § 5 Abs. 2 WaffG im Fall des hier vorliegenden § 5 Abs. 1 WaffG auch nicht um eine bloße Regelvermutung handelt, bedarf es keiner weitergehenden Prüfung des Einzelfalles.

bb.) Fraglich ist, ob der Kläger, zu dessen Besitz erlaubnisfreier Waffen oder Munition keine Erkenntnisse vorliegen, „Erwerbwilliger“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG ist.

Die Behörde kann ein Besitzverbot für bereits angeschaffte Waffen aussprechen, aber aus präventiven Gründen auch den zukünftigen Erwerb untersagen, braucht also nicht abzuwarten, bis das sprichwörtliche „Kind in den Brunnen gefallen“ ist (vgl. Steindorf, Waffenrecht, 10. Auflage 2015, § 41 WaffG Rdnr. 2). Eine Person ist daher nicht erst dann als erwerbswillig zu qualifizieren, wenn sie einen Erwerbswillen geäußert hat oder ein solcher Wille trotz ausdrücklicher Verneinung nachweislich besteht. Der Erwerb muss auch nicht aktuell gewollt oder jedenfalls in absehbarer Zeit zu erwarten sein. Für das Tatbestandsmerkmal der „Erwerbswilligkeit“ ist es vielmehr ausreichend, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Betroffene wolle (künftig) in den Besitz von Waffen bzw. Munition gelangen. Für diese Erwartung ist keine konkrete Gefahr im Sinne des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts erforderlich, sondern das gesetzliche Konzept der Gefahrenvorsorge gilt auch für die Erwerbsprognose. Als erwerbswillig ist danach eine Person anzusehen, bei der die durch Tatsachen gerechtfertigte Erwartung im Sinne der allgemeinen Besorgnis besteht, sie werde im Zeitraum voraussichtlich fortbestehender Unzuverlässigkeit in den Besitz von Waffen oder Munition gelangen wollen (vgl. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 11.01.2011 - 3 Bf 197/09 -, DVBl. 2011, 704; VG Sigmaringen, Urteil vom 07.02.2017, a.a.O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.10.2018, a.a.O.).

Davon ausgehend besteht auf der Grundlage der beschriebenen Strukturmerkmale der Hells Angels im Fall des Klägers Grund zu einer solchen Besorgnis auch ohne konkret feststellbare Affinität zu Waffen oder eine bereits festgestellte missbräuchliche Verwendung von Waffen bereits wegen seiner Mitgliedschaft in der Rockergruppierung der Hells Angels, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass szenetypische Rivalitäten und Konflikte mit anderen Rockergruppierungen gewaltsam - und damit auch mit Waffen im Sinne von § 41 Abs. 1 WaffG - ausgetragen werden (so auch VG Sigmaringen, Urteil vom 07.02.2017, a.a.O.; VG Karlsruhe, Urteil vom

18.10.2018, a.a.O.). B hat ungeachtet dessen auch keine Distanz in Bezug auf gewalt-sam ausgetragene Konflikte im Namen der Hells Angels erkennen lassen. Nur mit die-ser konsequenten Auslegung wird dem bewusst weitreichenden Schutzzweck (auch) des § 41 WaffG, die Allgemeinheit vor den schweren Folgen eines nicht ordnungsge-mäßigen Umgangs mit Waffen zu bewahren (vgl. hierzu § 1 Abs. 1 WaffG), angemessen Rechnung getragen. Das Waffen- und Munitionsverbot für den Einzelfall kann vor dem Hintergrund der beschriebenen Strukturmerkmale der Hells Angels nicht abgewendet werden durch die bloße Absichtserklärung des einzelnen Mitglieds, es beabsichtige keinen Waffenerwerb.

cc.) Das Landratsamt hat erkannt, dass der Erlass der Untersagungsanordnung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WaffG in seinem Ermessen steht und ausgeführt, die Anordnung der Waffenverbote sei erforderlich und im Hinblick auf die zu schützenden hohen Rechtsgüter Leib und Leben auch angemessen. Diese (sehr knappen) Erwägungen halten sich innerhalb des von der genannten Vorschrift vorgezeichneten Er-messensspielraums. Dieser Spielraum ist bereits dadurch stark eingeschränkt, dass im Hinblick auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit erhebliche Gründe für die Erforderlichkeit des Waffenverbots sprechen. Entgegenstehende - gewichtige - Belange des Klägers, die bei dieser Sachlage (ausnahmsweise) ein Absehen von dem Verbot rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich. Allein der Zeit-ablauf der fehlenden Straffälligkeit des Klägers macht das Verbot ebensowenig unver-hältnismäßig wie die Tatsache, dass dadurch der Einsatz von Haushaltsgegenständen als Waffen nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist auch nicht erkennbar, dass das Verbot ins Leere läuft. Der Kläger ist weder gebrechlich, noch befindet er sich in einem Alter, das Anlass geben könnte, ein präventives Verbot als ermessensfehlerhaft anzu-sehen. So ist insbesondere nicht ersichtlich, dass B beispielsweise der Transport und die Weitergabe von erlaubnisfreien Waffen und Munition körperlich nicht möglich sein könnte.

### **b.) Rechtmäßigkeit des Verbots des Erwerbs und Besitzes von erlaubnispflich-tigen Waffen und Munition gem. § 41 Abs. 2 WaffG**

aa.) Fraglich ist, ob § 41 Abs. 2 WaffG überhaupt ein Erwerbs-, oder nur - wie der Wortlaut nahelegen könnte - ein Besitzverbot rechtfertigen kann. Der folgende Lö-sungsansatz beruht auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts; eine an-dere Lösung ist aber ebenfalls vertretbar. Wichtig ist, dass in der Falllösung eine Aus-legung nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen erfolgt.

§ 41 Abs. 2 WaffG erlaubt unter den in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen die Verhängung eines Besitzverbots auch zu einem Zeitpunkt, in dem der Verbotsad-ressat erlaubnispflichtige Waffen bzw. Munition nicht in Besitz hat, d.h. nicht die tat-sächliche Gewalt über sie ausübt (vgl. zur Begriffsbestimmung Abschnitt 2 Ziffer 2 der Anlage 1 WaffG). Verboten werden darf wie bei § 41 Abs. 1 WaffG auch der künftige

Besitz. Der Wortlaut der Vorschrift ist für diese Auslegung offen. § 41 Abs. 2 WaffG schreibt nicht vor, dass der Verbotsadressat bereits bei Ausspruch des Verbots "Besitzer" sein müsste. Der Wortlaut von § 41 Abs. 2 WaffG bezieht sich nicht auf eine erteilte Erlaubnis, sondern nur allgemein darauf, ob Waffen und Munition grundsätzlich einer Erlaubnis bedürfen. Damit erfasst der Wortlaut auch Fälle, in denen im konkreten Einzelfall keine Erlaubnis erteilt ist oder diese nicht mehr besteht. Dass der Gesetzgeber die Anwendung der Verbotsermächtigung in § 41 Abs. 2 WaffG nicht auf Fälle der aktuellen Innehabung des unerlaubten Besitzes an einer Waffe beschränken wollte, macht der Wortlaut nicht zuletzt dadurch deutlich, dass es dort nicht verengend heißt, dem Besitzer könne der "weitere Besitz" untersagt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.2012 - 6 C 30.11 -, DVBl 2012, 1501).

Auch aus Formulierungsunterschieden in der Regelung über das Verbot erlaubnisfreier Waffen nach § 41 Abs. 1 WaffG - d.h. Verbot für "Besitz und Erwerb" - und dem für erlaubnispflichtige Waffen nach § 41 Abs. 2 WaffG - d.h. Verbot für "Besitz" - ist nichts Gegenteiliges abzuleiten. Der Grund für den unterschiedlichen Wortlaut liegt vielmehr darin, dass es für erlaubnisfreie Waffen keine Erwerbsbeschränkung gibt. Der Erwerb erlaubnispflichtiger Waffen steht dagegen unter einem Erlaubnisvorbehalt, der den freien Erwerb ausschließt. Es ist schon vom geregelten Sachverhalt her nicht einsehbar, warum die Behörde mit der Anwendung des Waffenverbots nach § 41 Abs. 2 WaffG bis zu dem - für sie gar nicht immer offensichtlichen - Zeitpunkt abwarten sollte, zu dem der vom Gesetzgeber als verbotswürdig eingestufte Besitz vom Betroffenen schließlich erlangt wird (BVerwG, Urteil vom 22.08.2012, a.a.O.).

Die Auslegung des § 41 Abs. 2 WaffG nach der Gesetzessystematik unterstützt die Ansicht, dass ein Verbot zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen auch ausgesprochen werden kann, wenn der Erwerb einer solchen Waffe noch bevorsteht. Die Vorschrift soll im Gesamtgefüge des Waffengesetzes die Regelungen über die Zuverlässigkeitsprüfung in der Weise ergänzen, dass sie - umfassend und unabhängig von einer Erwerbssituation - die Allgemeinheit vor dem Schaden bewahrt, der aus einem Umgang mit Waffen durch ungeeignete Personen droht (vgl. BT-Drs. VI/2678, S. 23). Der Ausschluss einer Verbotsmöglichkeit nach § 41 Abs. 2 WaffG hinsichtlich zukünftigen Besitzes wäre wertungssystematisch insofern unstimmig, als die von Absatz 2 betroffenen erlaubnispflichtigen Waffen vom Gesetzgeber allgemein als gefahrenträchtiger als die von Absatz 1 erfassten erlaubnisfreien Waffen eingestuft worden sind. Wenn schon bei den letzteren der zukünftige Besitz ein hinreichender Bezugspunkt für ein Verbot ist, muss dies bei ersteren umso mehr gelten. Ein Verbot des Besitzes erlaubnispflichtiger Waffen nach § 41 Abs. 2 WaffG ist zulässig, wenn damit ein künftiger Erwerb verhindert werden soll. Dass der Erwerb solcher Waffen an einen Erlaubnisvorbehalt gebunden ist, steht dem Erlass eines Verbots nicht entgegen. Mit der Versagung einer Erlaubnis bzw. dem Widerruf einer Erlaubnis und dem Ausspruch eines Waffenverbots nach § 41 Abs. 2 WaffG werden unterschiedliche Zwecke umgesetzt. Bei der Versagung einer Erlaubnis wird nur das Erwerbsinteresse des Einzelnen und die Erfüllung der daran geknüpften Anforderungen geprüft, beim Waffenverbot steht die Prävention

und der Schutz von Leben und Gesundheit im Vordergrund (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.2012, a.a.O.).

bb.) Die erforderlichen Voraussetzungen für ein Verbot des Erwerbs und Besitzes erlaubnispflichtiger Waffen und Munition gem. § 41 Abs. 2 WaffG liegen im vorliegenden Fall vor.

Anknüpfungspunkt für die Regelung in § 41 Abs. 2 WaffG ist eine Gefährlichkeit des Waffenbesitzers. Das Besitzverbot ist dann "zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit" geboten, wenn der fortdauernde bzw. künftige Waffenbesitz des Verbotsadressaten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Danach wird die Möglichkeit eines waffenrechtlichen Verbotes nicht einfach eingeräumt, "soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit" in Betracht kommt, sondern soweit es "geboten" ist. Darin drückt sich eine gesteigerte Anforderung im Sinne einer "Erforderlichkeit" aus. Diese Anforderung begrenzt den im Verbot liegenden Eingriff, indem nicht jede Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Voraussetzungen erfüllt, sondern nur eine mit höherer Dringlichkeit. Ein Verbot ist dann geboten, wenn der Waffenbesitzer bzw. der Erwerbswillige in der Vergangenheit ein Verhalten oder eine seiner Person anhaftende Eigenschaft zutage gelegt hat, welche den auf Tatsachen beruhenden Verdacht begründet, dass durch einen Umgang mit der Waffe Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursacht werden (BVerwG, Urteil vom 22.08.2012, a.a.O.; VG Karlsruhe, Urteil vom 18.10.2018, a.a.O. m.w.N.). Nach § 41 Abs. 2 WaffG kann jemandem der Besitz nur untersagt werden, wenn durch den Besitz eine nicht hinnehmbare Gefahrensituation entstehen würde. Anknüpfungspunkt beim Verbot zum Besitz erlaubnispflichtiger Waffen nach § 41 Abs. 2 WaffG ist ebenso wie bei demjenigen nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WaffG eine Gefährlichkeit des Waffenbesitzers (BVerwG, Urteil vom 22.08.2012).

Das Verbot für erlaubnispflichtige Waffen und Munition nach § 41 Abs. 2 WaffG ist vor diesem Hintergrund - ohne Hinzutreten weiterer Umstände - auch (schon dann) geboten, wenn der Betroffene mangels Zuverlässigkeit bereits nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 22.08.2012, a.a.O. <juris Rn. 35>; s.a. OVG des Saarlandes, Beschluss vom 15.06.2015 - 1 A 57/15 -, juris Rn. 27-29 und VG Karlsruhe, Urteil vom 18.10.2018, a.a.O.; enger demgegenüber VG Sigmaringen, Urteil vom 07.02.2017, a.a.O.). Damit erfüllt der Kläger die gesteigerten gesetzlichen Voraussetzungen eines zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit "gebotenen" Waffen- und Munitionsverbots. Der Sachverhalt lässt die Verhängung des Verbots als geboten erscheinen, um die andernfalls von einem im Besitz von Waffen und Munition befindlichen Kläger drohende Gefahr für die Sicherheit abzuwenden. Entsprechend dem Zweck des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 WaffG) sollen hochrangige Rechtsgüter vor einem nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Waffen oder Munition geschützt werden (BT-Drs. 14/7758, S. 51), womit auf Gefahren abgestellt wird, die durch Verhalten entstehen, das auf Waffen bezogen ist.

Der Verfügung steht nicht entgegen, dass für erlaubnispflichtige Waffen die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich ist und eine Erteilung mangels Zuverlässigkeit des B von vornherein ausgeschlossen ist. Der Gefahr für die öffentliche Sicherheit wird hier insofern in der gebotenen Weise Rechnung getragen als mangels Zuverlässigkeit und angesichts des aufgrund der beschriebenen Strukturmerkmale der Hells Angels anzunehmenden Erwerbwillens (s.o.) die Durchführung eines ordnungsgemäßen Erlaubnisverfahrens wegen der Ablehnung gesetzlicher Normen durch die OMCGs gerade nicht unterstellt werden kann (wie hier im Ergebnis VG Karlsruhe, Urteil vom 18.10.2018, a.a.O.; a.A. VG Sigmaringen, Urteil vom 07.02.2017, a.a.O.). Ein umfassendes präventives waffenrechtliches Erwerbs- und Besitzverbot ist in dieser Konstellation zulässig, weil es an mildereren, gleich geeigneten Mitteln fehlt. Im Hinblick auf die Gefahrenlage ist in Zusammenschau mit § 41 Abs. 1 WaffG ein „Erst-Recht-Schluss“ gerechtfertigt.

cc.) Die knappen Erwägungen im angefochtenen Bescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheids halten sich noch innerhalb des von § 41 Abs. 2 WaffG vorgezeichneten Ermessensspielraums. Dieser Spielraum ist vorliegend ebenso wie zu § 41 Abs. 1 WaffG bereits dadurch stark eingeschränkt, dass erhebliche Gründe für die Erforderlichkeit des Waffenverbots auf der Tatbestandsseite der Norm sprechen. Bei Vorliegen derart gewichtiger - sich letztlich maßgeblich aus der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers ergebender - Tatsachen beschränkt sich der Abwägungsspielraum auf eine Gegenüberstellung der hohen Schutzgüter gegenüber der geringen Eingriffstiefe. B wird mangels bereits bestehender Möglichkeit zur legalen Führung erlaubnispflichtiger Waffen nicht nennenswert belastet. Die Eingriffsintensität der angefochtenen Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens gering, denn ihm wird etwas untersagt, was er nach eigenen Angaben nicht will und ihm rechtlich auch nicht erlaubt werden könnte. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist für das Ergehen eines solchen Verbots ebenso wenig erforderlich, wie die fortbestehende und durch waffenrechtliche Verfügungen nicht auszuschließende Gefahr des Missbrauchs von Haushaltsgegenständen als Waffenersatz dem Erlass der Verfügung entgegensteht.

**Ergebnis:** Das gegenüber dem Kläger ausgesprochene Verbot des Erwerbs und Besitzes von Waffen und Munition ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid des Landratsamts L vom 24.01.2019 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.08.2019 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Gericht wird wie folgt entscheiden:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens (vgl. § 154 Abs. 1 VwGO).

## **Aufgabe 2: Möglichkeit des Landratsamts, Sofortmaßnahmen zu ergreifen und Rechtsschutzmöglichkeiten des B**

Das Verbot ist nicht bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar, d.h. die Klage entfaltet aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO).

Das Landratsamt kann die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anordnen. Das kann sie gleichzeitig mit dem Verbot oder aber auch noch später tun, etwa um eine vollziehbare Anordnung i.S.d. § 52 Abs. 3 Nr. 8 WaffG herbeizuführen.

Der Sofortvollzug muss gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO formell ordnungsgemäß begründet werden. Ob die angegebenen Gründe für den Sofortvollzug auch inhaltlich tragfähig sind, ist eine Frage der materiellen Prüfung im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens.

Ordnet das Landratsamt den Sofortvollzug an, kann der Kläger einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO stellen. Das Gericht nimmt in diesem Fall eine eigene Abwägungsentscheidung vor und prüft, ob das individuelle Aussetzungsinteresse das öffentliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Dabei wird eine Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache vorgenommen. Aufgrund der soeben ausgeführten Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verbotsvorfügung und des besonderen öffentlichen Vollziehungsinteresses angesichts der im Bereich des Waffenrechts im Raum stehenden Gefahren hat ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vorliegend keine Aussicht auf Erfolg.